



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 73/2023

Abschluss der Nachtragsvereinbarungen zum
- Rahmenforderungskaufvertrag Abwasser
- Drei-Parteien-Vertrag mit Einredeverzicht
- Abschluss von bis zu vier zusätzlichen Einzelforderungskaufverträgen
im Zuge der interimswisen Verlängerung der Laufzeit des
Rahmenvertragswerkes Abwasser bis zum 31.12.2024

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich:</i> Finanzmanagement <i>BearbeiterIn:</i> Frau Schäfer	<i>Datum</i> 12.09.2023
---	----------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Verwaltungsausschuss	Zu Empfehlung	26.09.2023	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	Zur Beschlussfassung	28.09.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Den Vertretern in der Gesellschafterversammlung wird die Weisung erteilt, der Ermächtigung der Geschäftsführung zum Abschluss der - durch die interimswise Verlängerung des Rahmenvertragswerkes Abwasser - notwendig gewordenen Vertragsanpassungen der Finanzierungsverträge mit der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba) zuzustimmen.

Die Laufzeit der Finanzierungsvereinbarungen wird bis zum 31.12.2024 verlängert und das Investitionsvolumen um 0,25/0,4 Mio. EUR zur Finanzierung des Investitionsgeschehens im Jahr 2024 ausgeweitet

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Sowohl der Betriebsführungsvertrag Abwasser als auch der Dienstleistungsvertrag Abwasser werden zur Überbrückung des Zeitraums bis zur Neuvergabe der Betriebsführungsleistungen im Rahmen des Vergabeverfahrens der Stadt Schöningen zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung interimswise bis maximal zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Die Finanzierungsverträge sowie die Ablösung der Restverbindlichkeiten haben derzeit eine Laufzeit bis zum 30.12.2023. Die Elmregia finanziert die Ablösung der Restverbindlichkeiten gegenüber der Helaba durch die Rückübertragung des Anlagevermögens zum kalkulatorischen Restbuchwert an die Stadt Schöningen.

Diese Rückkaufverpflichtung wird in Folge der Verlängerung des Dienstleistungsvertrages spätestens zum 31.12.2024 eintreten. Demzufolge bedarf es auch der Verlängerung der Finanzierungsvereinbarungen bis zu diesem Datum.

Zur Sicherstellung der Aufgaben der Abwasserentsorgung im Jahr 2024 bedarf es weiterhin der Bereitstellung finanzieller Mittel zur Realisierung der notwendigen Investitionen. Der bisherige Rahmen ist infolge des laufenden Investitionsgeschehens ausgeschöpft und soll mit den Nachtragsvereinbarungen um 0,25/0,4 Mio. EUR erweitert werden.

Die zum 30.12.2023 zur Ablösung anstehenden Restverbindlichkeiten in Höhe von 19.887.135 EUR zzgl. der einmaligen Ziehung in Höhe von 0,25/0,4 EUR werden mit dem Einzelforderungskaufvertrag Nr x und Nachträgen mit Zinsbindungsfristen für jeweils drei Monate bis zum 30.12.2024 eingedeckt.

Aufgrund der Option der unterjährigen Beendigung des Betriebsführungs- und Dienstleistungsvertrages Abwasser können über den Abschluss kurzfristiger Zinsbindungen etwaige Vorfälligkeitsentgelte vermieden werden



(Schneider)

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
<input checked="" type="checkbox"/> u	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					

Anlagen

- Nachtragsvereinbarung Rahmenforderungskaufvertrag Abwasser
- Nachtragsvereinbarung Drei-Parteien-Vertrag mit Einredeverzicht
- Einzelforderungskaufvertrag Nr x

Helaba Asset Finance / Projektfinanzierung

Entwurf 11.09.2023

**2. Nachtrag zum RAHMENFORFAITIERUNGSVERTRAG
zur Forfaitierung von Dienstleistungsentgelten
der Elmregia GmbH vom 16.07.2009
in der Fassung seines 1. Nachtrags vom 02.01.2015**

- „2. Nachtrag RFV“-

zwischen der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
MAIN TOWER
Neue Mainzer Str. 52 - 58
60311 Frankfurt am Main

- „Helaba“ oder „Forderungskäufer“-

und der

Elmregia GmbH
Markt 1
38364 Schöningen

- „Forderungsverkäufer“ oder „Elmregia GmbH“-

- Helaba und Forderungsverkäufer zusammen „Vertragsparteien“-

Präambel

Die Stadt Schöningen („Stadt“) hat gem. Dienstleistungsvertrag vom 19.06.2009 den Forderungsverkäufer mit der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet gemäß den in § 1 des Dienstleistungsvertrages erläuterten Aufgaben beauftragt. Der Dienstleistungsvertrag hatte ursprünglich eine Grundlaufzeit bis 31.12.2018; diese wurde durch die 4. Nachtragsvereinbarung vom 01./04.10.2013 bis 31.12.2023 verlängert. Die Helaba hat von dem Forderungsverkäufer einen Teil der Forderungen gegen die Stadt aus dem Dienstleistungsvertrag auf der Grundlage des Rahmenforfaitierungsvertrages vom 16.07.2009 in der Fassung seines 1. Nachtrages vom 02.01.2015 („RFV“) i.V.m. Einzelforderungskaufverträgen angekauft. Die Restschuld der Stadt ggü. Helaba aus den Forderungsankäufen beträgt zum 30.12.2023 insges. € [19.887.134,79] („Restschuld“).

Die Stadt plant die Neuorganisation der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2024 nach Durchführung eines Vergabeverfahrens. Ein Abschluss dieses Verfahrens bereits zum 01.01.2024 ist zeitlich nicht darstellbar. Zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigung in 2024 ist der Dienstleistungsvertrag daher außerplanmäßig durch Abschluss der 5. Nachtragsvereinbarung vom [TT.MM.2023] („Dienstleistungsvertrag“) für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 verlängert worden (Anlage 1).

Die Vertragsparteien sind sich einig, diesen RFV ebenfalls bis zum 31.12.2024 zu verlängern und das Ankaufvolumen des RFV um [€ 350.000,00] zu erhöhen.

Ferner soll Helaba von dem Forderungsverkäufer Forderungen gegen die Stadt zu einem Kaufpreis von [€ 20.237.134,79] auf Grundlage des Einzelforderungskaufvertrags gemäß Anlage 2 ankaufen, wobei der Kaufpreis in Höhe von [€ 19.887.134,79] mit der Restschuld der Stadt verrechnet wird, so dass der Kaufpreis lediglich in Höhe von [€ 350.000,00] an den Forderungsverkäufer ausbezahlt ist.

Helaba Asset Finance / Projektfinanzierung

Dies vorausgeschickt, wird der RFV wie folgt geändert:

- A.) Der RFV wird vom 30.12.2023 bis zum 31.12.2024 verlängert und spezifiziert sowie um [€ 350.000,00 (in Worten: Euro XXX)] auf nunmehr insges. € [24.350.000,00 (in Worten: Euro XXX)] erhöht.
- B.) In Absatz 3 der Präambel des RFV wird „€ 24.000.000,00 (in Worten: Euro vierundzwanzig Millionen)“ ersetzt durch [„€ 24.350.000,00 (in Worten Euro XXX)“].
- C.) Ziffer 2.1 Abs. 1 des RFV erhält folgende Fassung:
- „Helaba ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Rahmenvertrages bereit, den Ankauf von Entgeltansprüchen gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 des Dienstleistungsvertrages in der Fassung seiner 5. Nachtragsvereinbarung vom [TT.MM.2023] (zusammen „Dienstleistungsvertrag“) und des Rückkaufpreisanspruches bei Beendigung des Dienstleistungsvertrages gemäß dessen § 20 Abs. 2 i.V.m. Anlage 4 bis zu einem Barwert in Höhe von insgesamt maximal [€ 24.350.000,00 (in Worten Euro XXX)] (nachstehend „Ankaufsrahmen“) bis zum 31.12.2024 vorzunehmen. Der von Helaba auf dieser Grundlage ausbezahlte Kaufpreis wird von der Elmregia GmbH ausschließlich für Investitionen auf Grundlage des Dienstleistungsvertrages einschließlich der Übernahme des abwassertechnischen Altvermögens verwendet.“*
- D.) In Ziffer 3.2 letzter Absatz des RFV wird „30.12.2023“ ersetzt durch „31.12.2024“.
- E.) Die Summe aller Ziehungen der Jahre 2009 bis 31.12.2024 unter Beachtung des max. Ankaufsrahmens beträgt barwertig max. [€ 24.350.000,00 (in Worten: Euro XXX)]. In den max. Ankaufsrahmen nicht einbezogen wird der im Zuge der Prolongation auf Grundlage des Einzelforderungskaufvertrages gemäß Anlage 2 geplante Ankauf zu einem Teilkaufpreis in Höhe von € 19.887.134,79, da dieser Teilkaufpreisanspruch mit der Restschuld der Stadt verrechnet wird und es daher zu keiner Auszahlung dieses Teilkaufpreises kommt. In Ziffer 2.2 des RFV wird „€ 24.000.000,00 (in Worten: Euro vierundzwanzig Millionen)“ ersetzt durch „[€ 24.350.000,00 (in Worten: Euro XXX)]“.
- F.) In Ziffer 7 letzter Absatz des RFV wird „30.12.2023“ ersetzt durch „31.12.2024“.
- G.) Das Pricing für die Gesamt-Refinanzierung zu B.) wird wie folgt ermittelt:

Ziehungs- und tilgungsgewichteter ICMA Einstand inkl. Forward- und Liquiditätsaufschlag der Helaba (ICAPEURO Brief)	
Zzgl. Marge (nominal)	0,48% p.a.
Zzgl. einmalige Strukturierungsgebühr (nominal)	0,06% p.a.
Margengesamtaufschlag (nominal)	0,54% p.a.

- H.) Sämtliche übrigen Regelungen des RFV bleiben weiterhin unverändert gültig.

Helaba Asset Finance / Projektfinanzierung

I.) Dieser 2. Nachtrag RFV wird wirksam mit folgenden Verträgen und Genehmigungen:

- Einverständnis der Stadt zu diesem 2. Nachtrag RFV durch Unterzeichnung;
- rechtsverbindlich unterzeichneter und gesiegelter 2. Nachtrag zum Drei-Parteien-Vertrag (Anlage 3);
- rechtsverbindlich unterzeichneter und gesiegelter 5. Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag (Anlage 1);
- Abschrift der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Stadt zum 2. Nachtrag zum Drei-Parteien-Vertrag sowie zum 5. Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag (zur Verlängerung des Dienstleistungsvertrages sowie des Drei-Parteien-Vertrages bis 31.12.204 und zur Erhöhung des Ankaufvolumens um [€ 350.000,00]);
- Abschrift der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der zuständigen Behörde zum 2. Nachtrag zum Drei-Parteien-Vertrag; sowie
- Bestand und Wirksamkeit des Dienstvertrages sowie des Drei-Parteien-Vertrages.

Schöningen, den _____2023

Elmregia GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Malte Schneider und Herrn Bernd Seelig

Frankfurt am Main, den _____2023

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Kenntnisnahme und Einverstanden.

Schöningen, den _____2023

Stadt Schöningen

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Malte Schneider

(Siegel)

Helaba Asset Finance / Projektfinanzierung

Entwurf 11.09.2023

**2. Nachtrag zum DREI-PARTEIEN-VERTRAG
mit Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung und
abstraktem Schuldanerkennnis
der Stadt Schöningen vom 16.07.2009 in der Fassung vom 02.01.2015**

- „2. Nachtrag DPV“-

zwischen der

Stadt Schöningen
Markt 1
38364 Schöningen

- „Stadt“-

und der

Elmregia GmbH
Markt 1
38364 Schöningen

- „Forderungsverkäufer“-

sowie der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Str. 52 – 58
60311 Frankfurt am Main

- „Helaba“ oder „Forderungskäufer“-

- Stadt, Forderungsverkäufer und Helaba zusammen „Vertragsparteien“-

Präambel

Die Stadt hat gem. Dienstleistungsvertrag vom 19.06.2009 den Forderungsverkäufer mit der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet gemäß den in § 1 des Dienstleistungsvertrages erläuterten Aufgaben beauftragt. Der Dienstleistungsvertrag hatte ursprünglich eine Grundlaufzeit bis 31.12.2018; diese wurde durch die 4. Nachtragsvereinbarung vom 01./04.10.2013 bis 31.12.2023 verlängert.

Die Stadt plant die Neuorganisation der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2024 nach Durchführung eines Vergabeverfahrens. Ein Abschluss dieses Verfahrens bereits zum 01.01.2024 ist zeitlich nicht darstellbar. Zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigung in 2024 wurde der Dienstleistungsvertrag außerplanmäßig durch Abschluss der 5. Nachtragsvereinbarung vom [TT.MM.2023] („Dienstleistungsvertrag“) für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 verlängert.

Die Vertragsparteien sind sich einig, den Drei-Parteien-Vertrag vom 16.07.2009 in der Fassung seines 1. Nachtrages vom 02.01.2015 („DPV“) ebenfalls bis zum 31.12.2024 zu verlängern und das Ankaufvolumen um [€ 350.000,00] zu erhöhen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

Helaba Asset Finance / Projektfinanzierung

- A.) Der DPV wird durch diesen 2. Nachtrag DPV bis zum 31.12.2024 verlängert und spezifiziert.
- B.) In Absatz 3 der Präambel des DPV wird „€ 24.000.000,00 (in Worten: Euro vierundzwanzig Millionen)“ ersetzt durch [„€ 24.350.000,00 (in Worten: Euro XXX)“].
- C.) In Absatz 4 der Präambel des DPV wird „2023“ durch „2024“ ersetzt.
- D.) In Ziff. V. Abs. 5 des DPV wird „30.12.2023“ jeweils ersetzt durch „31.12.2024“.
- E.) Sämtliche übrigen Regelungen des DPV bleiben weiterhin unverändert gültig.
- F.) Die Stadt und der Forderungsverkäufer bestätigen der Helaba, dass die Verlängerung des Dienstleistungsvertrages bis zum 31.12.2024 sowie die Erhöhung des Ankaufsvolumens um [€ 350.000,00] im Einklang steht mit der europaweiten Ausschreibung des Dienstleistungsvertrages sowie mit dem Vergaberecht (EU-, Ausschreibungs- und Vergaberechtskonformität).
- G.) Dieser 2. Nachtrag DPV wird wirksam mit folgenden Verträgen und Genehmigungen:
- rechtsverbindlich unterzeichneter 5. Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag (Anlage 1);
 - rechtswirksame Unterzeichnung des 2. Nachtrags zum Rahmenforfaitierungsvertrag zwischen Helaba und dem Forderungsverkäufer vom [TT.MM.2023] (Anlage 2);
 - rechtswirksame Unterzeichnung des Einzelforderungskaufvertrages zwischen Helaba und Forderungsverkäufer über (i) [€ 19.887.134,79] zur Ablösung aller per 30.12.2023 fälligen Restwerte bisheriger Einzelforderungskaufverträge und (ii) einmalige Neuziehung über [€ 350.000,00] per 29.12.2023 jeweils mit Kenntnisnahme und Einverständnis der Stadt;
 - Abschrift der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Stadt zum 2. Nachtrag zum DPV sowie zum 5. Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag (zur Verlängerung des Dienstleistungsvertrages sowie des Drei-Parteien-Vertrages bis 31.12.204 und zur Erhöhung des Ankaufsvolumens um [€ 350.000,00] (Anlage 3);
 - Abschrift der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der zuständigen Behörde zum 2. Nachtrag zum DPV sowie zur Erhöhung der Forfaitierung um [€ 350.000,00] auf nunmehr insgesamt [€ 24.350.000,00] einschließlich deren Verlängerung auf den 31.12.2024 (Anlage 4); sowie
 - Bestand und Wirksamkeit des Dienstvertrages sowie des Drei-Parteien-Vertrages.

Schöningen, den _____.2023

Stadt Schöningen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Malte Schneider

(Siegel)

Schöningen, den _____.2023

Elmregia GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Malte Schneider und Herrn Bernd Seelig

Frankfurt am Main, den _____.2023

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Helaba Asset Finance / Projektfinanzierung

Entwurf 11.09.2023

**EINZELFORDERUNGSKAUFVERTRAG
zur Forfaitierung von Dienstleistungsentgelten der Elmregia GmbH**

a) zur Ablösung der Einzelforderungskaufverträge (EFKV) (Kunden-Nr. 2829521)		
1	800081092	11.487.993,83 €
2	800081105	392.199,50 €
3	800081556	1.321.230,90 €
4	800083887	0,00 €
5	800085298	1.667.500,00 €
6	800088621	776.435,56 €
7	800093694	156.975,00 €
8	800095890	1.064.000,00 €
9	800100399	929.500,00 €
10	800105481	810.000,00 €
11	800112472	1.281.300,00 €
	total	19.887.134,79 €

jeweils per 30.12.2023

und

**b) zur Neuziehung von [€ 350.000,00]
per 29.12.2023**

[Hinweis: Zinsbindung 3 Monate]

zwischen der

**Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
MAIN TOWER
Neue Mainzer Str. 52 - 58
60311 Frankfurt am Main**

- „Helaba“ -

und der

**Elmregia GmbH
Markt 1
38364Schöningen**

- „Elmregia GmbH“ oder „Forderungsverkäufer“ -
- Helaba und Elmregia GmbH zusammen „Vertragsparteien“ -

laufende Nummer -27-

Präambel

Die Stadt Schöningen („Stadt“) hat gem. Dienstleistungsvertrag vom 19.06.2009 den Forderungsverkäufer mit der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet gemäß den in § 1 des Dienstleistungsvertrages erläuterten Aufgaben beauftragt. Der Dienstleistungsvertrag hatte ursprünglich eine Grundlaufzeit bis 31.12.2018; diese wurde durch die 4. Nachtragsvereinbarung vom 01./04.10.2013 bis 31.12.2023 verlängert.

Gemäß § 14 Dienstleistungsvertrag erhält Elmregia GmbH für Leistungen ein Entgelt. Darüber hinaus erhält sie bei Beendigung des Dienstleistungsvertrages einen Rückkaufpreis gemäß § 20 i.V.m. Anlage 4 des Dienstleistungsvertrages (zusammen „**Forderungen**“).

Die Helaba hat einen Teil der Forderungen gegen die Stadt auf der Grundlage des Rahmenforfaitierungsvertrages vom 16.07.2009 in der Fassung seines 1. Nachtrages vom 02.01.2015 sowie der oben genannten Einzelforderungskaufverträge angekauft.

Die Restschuld gegenüber Helaba aus diesem Forderungsankauf beträgt zum 30.12.2023 insgesamt € 19.887.134,79 („**Restschuld**“).

Ferner hat die Helaba mit der Stadt sowie dem Forderungsverkäufer am 16.07.2009 einen Drei-Parteien-Vertrag mit einer Einrede- und Einwendungsverzichtserklärung und einem abstrakten Schuldanerkenntnis abgeschlossen, der am 02.01.2015 auf Grundlage des 1. Nachtrags geändert wurde.

Die Stadt plant die Neuorganisation der Abwasserbeseitigung für das Jahr 2024 nach Durchführung eines Vergabeverfahrens. Ein Abschluss dieses Verfahrens bereits zum 01.01.2024 ist zeitlich nicht darstellbar.

Zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigung in 2024 wurde:

- der Dienstleistungsvertrag durch Abschluss der 5. Nachtragsvereinbarung (zusammen „**Dienstleistungsvertrag**“),
- der Rahmenforfaitierungsvertrag durch Abschluss der 2. Nachtragsvereinbarung (zusammen „**Rahmenvertrag**“) sowie
- der Drei-Parteien-Vertrag durch Abschluss der 2. Nachtragsvereinbarung (zusammen „**Drei-Parteien-Vertrag**“)

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 verlängert und geändert.

Ferner wurde das Ankaufsvolumen um [€ 350.000,00] in dem Rahmenvertrag erhöht.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Helaba mit Abschluss dieses Einzelforderungskaufvertrages die in dem Kaufschein Nr. 1 gemäß Anlage 1 aufgeführten Forderungen gegen die Stadt zu einem Kaufpreis von insgesamt [€ 20.237.134,79] ankauft.

Der Forderungskaufpreis untergliedert sich dabei in einen Teilkaufpreis in Höhe von:

- a) € 19.887.134,79 und
- b) [€ 350.000,00]

wobei der Teilforderungskaufpreisanspruch in Höhe von € 19.887.134,79 gemäß vorstehend a) mit der Restschuld in Höhe von € 19.887.134,79 vollständig verrechnet wird und es daher zu keiner Auszahlung des Teilkaufpreises zu a) an den Forderungsverkäufer kommt.

Dies vorausgeschickt, kauft Helaba (Teil-) Forderungen zu den nachstehenden Bedingungen:

§ 1 Kaufgegenstand

Kaufgegenstand sind erstrangige und zu den auf der Grundlage des Rahmenvertrages und des Drei-Parteien-Vertrages durch die Helaba angekauften bzw. noch anzukaufenden übrigen Teilforderungen gleichrangige Forderungsteile der Ansprüche des Forderungsverkäufers gegen die Stadt auf Zahlung (1) der Entgelte nach § 14 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 des Dienstleistungsvertrages und (2) des Rückkaufpreises nach § 20 Abs. 2 i.V.m. Anlage 4 des Dienstleistungsvertrages jeweils ohne anteilige gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe der im Kaufschein Nr. 1 gemäß Anlage 1 unter der Spalte F „Aus diesem Kaufschein insgesamt zu leistende Zahlungen / entspricht dem insgesamt angekauften Entgelt“ und Spalte G „Forderungsbetrag aus diesem Kaufschein / Restkapitalforderung“ mit ihrer jeweiligen Fälligkeit (Spalte A) angegebenen Beträge.

§ 2 Kaufpreis

[€ 20.237.134,79]

(i.W. XXX)

davon:

- a) € 19.887.134,79 (i.W.: EURO neunzehn Millionen achthundertsiebenundachtzigtausend einhundertvierunddreißig 79/100); und
- b) [€ 350.000,00] (i.W. EURO XXX)

Der Kaufpreis entspricht der Summe der Barwerte der von Helaba angekauften Forderungsnennbeträge (= Summe der Spalte F und G im Kaufschein Nr. 1 gemäß Anlage 1); diese werden jeweils mit einem Abzinsungssatz gemäß § 4 dieses Vertrages abgezinst.

§ 3 Auszahlungsbedingungen

Der Kaufpreis zu a) ist am 30.12.2023 und der Kaufpreis zu b) am 29.12.2023 zur Zahlung fällig, jeweils sofern die Auszahlungsbedingungen gemäß Rahmenvertrag sowie folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Einverständnis der Stadt zum Einzelforderungskaufvertrag durch Unterzeichnung;
- rechtsverbindlich unterzeichneter und gesigelter 2. Nachtrag zum Drei-Parteien-Vertrag;
- rechtsverbindlich unterzeichneter und gesigelter 5. Nachtrag zum Dienstvertrag;
- Abschriften der Beschlüsse der zuständigen Gremien der Stadt zum 2. Nachtrag zum Drei-Parteien-Vertrag sowie zum 5. Nachtrag zum Dienstvertrag (zur Verlängerung des Dienstleistungsvertrages sowie des Drei-Parteien-Vertrages bis 31.12.204 und zur Erhöhung des Ankaufvolumens um [€ 350.000,00]);
- Abschriften der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der zuständigen Behörde zum 2. Nachtrag zum Drei-Parteien-Vertrag; sowie
- Bestand und Wirksamkeit des Dienstvertrages sowie des Drei-Parteien-Vertrages.

ung

- 4 -

Eine **Auszahlung des Kaufpreises zu a)** an den Forderungsverkäufer ist ausgeschlossen.

Der Kaufpreisanspruch zu a) wird bei Fälligkeit vollständig mit den nachfolgend aufgeführten Einzelforderungskaufverträgen zu deren Ablösung verrechnet; nachstehende Einzelkonten dieser Einzelforderungskaufverträge werden hiernach geschlossen.

1	800081092	11.487.993,83 €
2	800081105	392.199,50 €
3	800081556	1.321.230,90 €
4	800083887	0,00 €
5	800085298	1.667.500,00 €
6	800088621	776.435,56 €
7	800093694	156.975,00 €
8	800095890	1.064.000,00 €
9	800100399	929.500,00 €
10	800105481	810.000,00 €
11	800112472	1.281.300,00 €
	total	19.887.134,79 €

Die **Auszahlung des Kaufpreises zu b)** erfolgt auf das Konto / IBAN

DE85 2505 0000 0199 8915 08 des Forderungsverkäufers
bei der Braunschweigischen Landessparkasse
BIC NOLADE2HXXX.

§ 4 Abzinsungssatz

Der Abzinsungssatz beträgt [X,XX]% p.a. und ergibt sich aus Spalte C des Kaufscheins, der in als Anlage 1 beigefügt ist; für seine Ermittlung gem. 2 Nachtrag RFV gilt:

Ziehungs- und tilgungsgewichteter ICMA Einstand inkl. Forward- und Liquiditätsaufschlag der Helaba (ICAPEURO Brief)	X,XX% p.a.
Zzgl. Marge (nominal)	0,48% p.a.
Zzgl. einmalige Strukturierungsgebühr (nominal)	0,06% p.a.
Margengesamtaufschlag (nominal)	0,54% p.a.
Abzinsungssatz	X,XX% p.a.

Der dem Abzinsungssatz zugrunde gelegte Verrechnungsmodus führt zu einer vierteljährlich nachträglich am **30.03.2024** erfolgenden Verrechnung des Abzinsungssatzes (s. Spalte D des Kaufscheins). Der Abzinsungssatz ist bis zum **30.03.2024** fest vereinbart. Kommt es zu dem vorgenannten Zeitpunkt bzw. danach zu einer Neuvereinbarung des Abzinsungssatzes - egal aus welchem Grunde -, wird von der Helaba ein neuer Einzelforderungskaufvertrag mit aktualisiertem Kaufschein zur Verfügung gestellt.

§ 5 Bestimmung der von Helaba angekauften Forderungen; Kaufschein

Die gem. § 1 dieses Vertrages von Helaba im einzelnen angekauften (Teil-) Forderungen sind in dem Kaufschein Nr. 1 gemäß Anlage 1 festgelegt.

Im Einzelnen sind von den seitens der Stadt an den Forderungsverkäufer zu entrichtenden Entgelten folgende Teilbeträge (Forderungsnennbeträge) angekauft:

- (1) bezgl. der Entgelte nach § 14 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 des Dienstleistungsvertrages: Spalte F „Aus diesem Kaufschein insgesamt zu leistende Zahlungen / entspricht dem insgesamt angekauften Entgelt“ des Kaufscheins Nr. 1; und
- (2) bzgl. des Rückkaufpreises gem. § 20 Abs. 2 i.V.m. Anlage 4 des Dienstleistungsvertrages: Spalte G „Forderungsbetrag auf diesem Kaufschein / Restkapitalforderung“ des Kaufscheins Nr. 1

zu den jeweils in Spalte A „Zahlungs- und Fälligkeitstermin“ aufgeführten Fälligkeitszeitpunkten.

Die Summe der insgesamt angekauften Teilbeträge (Forderungsnennbeträge) des von der Stadt zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlenden Entgelts der vorgenannten Ziffern

zu (1) ergibt sich aus der Summe von Spalte F des Kaufscheins Nr. 1; und
zu (2) Restwert ergibt sich aus dem offenen Betrag von Spalte G des Kaufscheins.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Kaufschein Nr. 1 gemäß Anlage 1 verwiesen.

§ 6 Abtretung

Der Forderungsverkäufer tritt der Helaba die dem jeweiligen Teilkaufpreis zugehörigen und gem. §§ 1, 5 dieses Einzelforderungskaufvertrages verkauften (Teil-) Forderungen unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass der jeweilige Teilkaufpreis bezahlt wird (bei dem Kaufpreis zu a) erfolgt die Abtretung bei Fälligkeit des Kaufpreisanspruchs zu a) und Verrechnung mit der Restschuld). Helaba nimmt diese Abtretung hiermit an.

Sind die Voraussetzungen für die Abtretung im vereinbarten Zeitpunkt (noch) nicht gegeben, so gehen sie spätestens mit der Entstehung der Voraussetzungen auf die Helaba über.

Hinsichtlich der Gewährleistung des Forderungsverkäufers für die mit diesem Einzelforderungskaufvertrag verkauften und abgetretenen (Teil-) Forderungen gilt der Rahmenvertrag entsprechend.

§ 7 Steuerklausel

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Helaba lautet: **DE 114 104 159**.

Die Kontonummer für diesen Vertrag bei der Helaba lautet: _____.

Helaba Asset Finance / Projektfinanzier-



ung

- 6 -

Dieser Vertrag bildet gemeinsam mit dem dazu gehörenden Kaufschein und dem Rahmenvertrag die Rechnung der Helaba im umsatzsteuerlichen Sinne. Das Entgelt der Helaba für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachte Finanzdienstleistung ist in dem beigefügten Kaufschein benannt. Wird das Entgelt für etwaige spätere Abzinsungsperioden geändert, wird Helaba dem Forderungsverkäufer eine gesonderte Rechnung erteilen.

Die von Helaba im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen stellen "steuerbefreite Finanzdienstleistungen" (§ 4 Nr. 8 UStG) dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Helaba, die in jeder Geschäftsstelle der Helaba eingesehen werden können. Bei Widersprüchen zwischen AGB und diesem Einzelforderungskaufvertrag gehen die Bestimmungen dieses Einzelforderungskaufvertrags vor.

Im Übrigen bleiben sämtliche Regelungen im Rahmenvertrag und im Drei-Parteien-Vertrag hiervon unberührt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Schöningen, den _____, 2023

Elmregia GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Malte Schneider und Herrn Bernd Seelig

Frankfurt am Main, den _____, 2023

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Anlage: Kaufschein Nr. 1

Den vorstehenden Einzelforderungskaufvertrag nebst Anlagen, insbesondere Kaufschein Nr. 1 haben wir zur Kenntnis genommen und sind damit einverstanden:

Schöningen, den _____, 2023

Stadt Schöningen

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Malte Schneider

(Siegel)